

Satzung der Stadt Walldürn über die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen anlässlich des „Blumen- und Lichterfestes“ und des „Walldürner Frühlings“ in der Fassung vom 25.03.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung hat der Gemeinderat der Stadt Walldürn am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aus Anlass des „Blumen- und Lichterfestes“ (Jahrmarkt) dürfen die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) wie folgt geöffnet sein:

- (1) jeweils Donnerstag, (Christi Himmelfahrt) von 13.00-18.00 Uhr
- (2) jeweils Sonntag nach Christi Himmelfahrt von 13.00-18.00 Uhr

§ 2

- (1) Aus Anlass des „Walldürner Frühlings“ (Ausstellung) dürfen die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) jeweils am 4. Sonntag im März eines jeden Jahres, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Fällt der Termin des „Walldürner Frühlings“ (4. Sonntag im März) auf Ostersonntag findet die Ausstellung am 3. Sonntag im März statt. Die Verkaufsstellen in Walldürn (ohne Stadtteile) dürfen in diesem Fall anstatt am 4. Sonntag am 3. Sonntag im März in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Die Vorschriften des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung (besonderer Arbeitnehmerschutz) sind zu beachten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gem. § 15 des Gesetzes über die Ladenöffnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Walldürn, 26.03.2019

Markus Günther, Bürgermeister